

## Informationen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Das BVG ermöglicht versicherten Personen, Wohneigentum mit ihrem Vorsorgeguthaben zu finanzieren. Dazu stehen ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: der Vorbezug und die Verpfändung.

Was ist ein Vorbezug?	Unter einem Vorbezug versteht man den (teilweisen) Bezug des Altersguthabens. Der vorbezogene Betrag wird ausbezahlt.
Was ist eine Verpfändung?	Bei einer Verpfändung dient das angesparte Altersguthaben als Sicherheit für den Geldgeber. Der verpfändete Betrag verbleibt bis zum Fall der Pfandverwertung in der Pensionskasse.

### VORTEILE

### NACHTEILE

#### VORBEZUG

- ✓ Erhöhung des benötigten Eigenkapitals
- ✓ Reduktion der Hypothekarzinsbelastung
- ✓ Brechen der Steuerprogression, falls bei der Pensionierung ein Kapitalbezug gewünscht wird

- × Reduktion Ihres Altersguthabens
- × Sofortige Besteuerung des vorbezogenen Betrags
- × Geringere vom steuerpflichtigen Einkommen abziehbare Schuldzinsen
- × Rückzahlungspflicht unter bestimmten Umständen

#### VERPFÄNDUNG

- ✓ Ihr Altersguthaben verbleibt in der Pensionskasse
- ✓ Besteuerung erst bei der Pfandverwertung
- ✓ Höhere vom steuerpflichtigen Einkommen abziehbare Schuldzinsen

- × Höherer Bedarf an Fremdkapital
- × Höhere Hypothekarzinsbelastung

## Vorgehen bei Antragsstellung für einen Vorbezug oder eine Verpfändung

### 1. Ausfüllen des Antrages

Sie finden das Antragsformular auf unserer Webseite [www.pensionskasse-lonza.ch](http://www.pensionskasse-lonza.ch) oder können dieses über unsere E-Mail-Adresse [pensionskasse@lonza.com](mailto:pensionskasse@lonza.com) bestellen.

### 2. Zusammenstellung des Dossiers

Dem Antrag sind alle benötigten Unterlagen gemäss beiliegender Übersicht beizulegen.

### 3. Begleichung der Verarbeitungsgebühr

Bei Einreichung des Antrages wird eine Verarbeitungsgebühr von CHF 150.00 fällig.

### 4. Einreichung des Dossiers

Das Dossier kann per E-Mail oder per Post an die PKL übermittelt werden.

### 5. Prüfung des Dossiers

Das Dossier wird an unseren externen Verwaltungspartner weitergeleitet und geprüft.

### 6. Verarbeitung

Entsprechen die eingereichten Unterlagen den gesetzlichen Bestimmungen, wird Ihnen eine schriftliche Bestätigung des Vorbezugs bzw. der Verpfändung zugestellt. Die PKL vergütet Vorbezüge wenn möglich zeitnah, hat jedoch gemäss gesetzlichen Bestimmungen sechs Monate Zeit dazu.

Je nach Verwendungszweck müssen unterschiedliche Unterlagen eingereicht werden. Beiliegend finden Sie eine entsprechende Übersicht dazu. Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Dossiers bearbeitet werden können. In der Regel ist Ihnen die Bank Ihrer Wahl bei der Zusammenstellung des Dossiers behilflich.

Bei Fragen steht Ihnen das Team der PKL gerne zur Verfügung.

# Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

## Checkliste einzureichende Dokumente

Möchten Sie Vorsorgegelder zur Finanzierung Ihres Wohneigentums beziehen? Dann reichen Sie bitte alle erforderlichen Unterlagen gemäss untenstehender Übersicht ein, damit wir die gesetzlichen Vorgaben prüfen können.

	Vorbezug							Verpfändung					
	Erwerb	Bau	Renovation / Umbau	Amortisation einer Hypothek	Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft	Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft	Partiarische Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger	Erwerb	Bau	Renovation / Umbau	Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft	Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft	Partiarische Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger
<input type="radio"/> Formular "Antrag für einen Vorbezug"	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓						
<input type="radio"/> Formular "Verpfändung"								✓	✓	✓	✓	✓	✓
<input type="radio"/> aktueller Grundbuchauszug	✓		✓	✓				✓		✓			
<input type="radio"/> Wohnsitzbescheinigung oder Aufenthaltsbestätigung oder Verpflichtung, das Wohneigentum selbst zu bewohnen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<input type="radio"/> Baurechnung / Werkvertrag / Generalunternehmervertrag		✓	✓						✓	✓			
<input type="radio"/> Bescheinigung der Bank, dass die Mittel der beruflichen Vorsorge ausschliesslich für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓						
<input type="radio"/> vollständig unterzeichneter Kaufvertrag (öffentlich beurkundet)	✓			✓				✓					
<input type="radio"/> Vertrag über den Kauf der Anteilscheine					✓						✓		
<input type="radio"/> Vertrag über den Aktienkauf						✓						✓	
<input type="radio"/> partiarischer Darlehensvertrag							✓						✓
<input type="radio"/> Baubewilligung		✓							✓				
<input type="radio"/> aktuelle Bankabrechnung, aus der die Höhe der zu amortisierenden Hypothek ersichtlich ist				✓									
<input type="radio"/> Reglement oder Statuten der Wohnbaugenossenschaft					✓						✓		
<input type="radio"/> Reglement oder Statuten der Mieter-Aktiengesellschaft						✓						✓	
<input type="radio"/> Reglement des entsprechenden Wohnbauträgers							✓						✓
<input type="radio"/> Pfandvertrag oder Verpfändungsanzeige								✓	✓	✓	✓	✓	✓
<input type="radio"/> Einwilligung des Pfandgläubigers, falls bereits Leistungen aus der beruflichen Vorsorge verpfändet wurden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

## Auszug aus dem Vorsorgereglement der PKL

### Art. 46 Wohneigentumsförderung

- 1 Die erwerbsfähige versicherte Person kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge den Anspruch auf die Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung für folgende Zwecke verpfänden oder die Austrittsleistung, bzw. einen Teil davon, vorbeziehen (Vorbehalten bleibt Art. 5):
  - a) für den Erwerb oder die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses
  - b) für eine Beteiligung bei einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft oder einem gemeinnützigen Wohnbauträger
  - c) für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Voraussetzung ist die Nutzung der Eigentumswohnung, des Einfamilienhauses oder der mitfinanzierten Wohnung (Beteiligung) durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Ist die versicherte Person vollinvalid, so ist die Verpfändung und der Vorbezug nicht möglich; ist sie teilweise erwerbsfähig, so ist die Verpfändung und der Vorbezug beim erwerbsfähigen Teil der Personalvorsorge möglich.

Bei einer verheirateten Person ist für eine Verpfändung und einen Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/der Ehepartnerin zwingend erforderlich. Die Unterschrift des Ehepartners/der Ehepartnerin muss amtlich beglaubigt oder von der Einwohnerkontrolle bestätigt werden. Die Beglaubigung oder die Bestätigung darf nicht älter als 6 Monate sein. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann die versicherte Person das Zivilgericht anrufen. Die Verpfändung ist der PKL schriftlich anzuzeigen.

Hat die versicherte Person zusätzliche Einkaufsleistungen erbracht, so darf sie den durch diesen Einkauf finanzierten Teil der Leistung frühestens drei Jahre nach dem betreffenden Einkauf vorbeziehen. Dabei entspricht der durch diesen Einkauf finanzierte Teil der Leistung dem seinerzeitigen Betrag des Einkaufs mit Zins.

- 2 Die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs sind bis drei Jahre vor dem Referenzalter bis zu einem Höchstbetrag möglich.

#### **Höchstbetrag bis Vollendung des 50. Altersjahres:**

Er entspricht der Austrittsleistung gemäss Art. 43 im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezugs.

#### **Höchstbetrag nach Vollendung des 50. Altersjahres:**

Er entspricht der Austrittsleistung gemäss Art. 43 bei Vollendung des 50. Altersjahres oder, wenn dieser Betrag höher ist, der Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezugs.

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen. Der vorbezojene Betrag bzw. der aus einer Pfandverwertung der verpfändeten Leistungsansprüche erzielte Erlös ist im Zeitpunkt der Auszahlung zu versteuern. Die PKL meldet den Vorbezug und die Pfandverwertung der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

- 3 Der vorausbezogene Betrag wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto belastet. Entsprechend ergeben sich tiefere Altersleistungen sowie tiefere Invaliditäts- und Todesfallleistungen, soweit für deren Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist.

Sofern bei den Invaliditäts- und Todesfallleistungen eine Lücke des Vorsorgeschatzes entsteht, kann eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten einer Zusatzversicherung hat die versicherte Person zu tragen.

- 4 Die versicherte Person kann den Vorbezug bzw. den aus einer Pfandverwertung erzielten Erlös in einem Betrag oder in Teilbeträgen bis zum Referenzalter, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zum Ausscheiden aus der PKL zurückzahlen.

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorbezug in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn sie das Wohneigentum veräussert oder Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.

Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG und dem überobligatorischen Vorsorgeguthaben zugeordnet.

Bei ganzer oder teilweiser Rückzahlung des Vorbezugs bzw. des aus einer Pfandverwertung erzielten Erlöses kann die versicherte Person den darauf bezahlten Steuerbetrag ohne Zins mit schriftlichem Gesuch innerhalb von drei Jahren seit der Rückzahlung bei der Behörde des Kantons zurückfordern, die den Steuerbetrag erhoben hat. Die PKL meldet die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

- 5 Hat die versicherte Person im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, werden Einlagen, die von der versicherten Person oder von der Arbeitgeberin in die PKL eingebracht werden, zur Rückzahlung des vorausbezogenen Betrags verwendet. Einkäufe sind erst nach vollständiger Rückzahlung des vorausbezogenen Betrags möglich.
- 6 Die PKL kann der versicherten Person ihren administrativen Aufwand bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung in Rechnung stellen.
- 7 Stirbt die versicherte Person und werden als Folge des Todes keine Vorsorgeleistungen fällig, so kann die PKL den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurückverlangen.

Der aufgeführte Auszug dient lediglich der Veranschaulichung und ist nicht verbindlich. Bei Unstimmigkeiten ist das offizielle Vorsorgereglement der PKL massgebend.